



Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte

Unterrubrik: Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle

Publikationsdatum: KABZH - 31.05.2019

Meldungsnummer: RS-ZH06-000000066

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Anhang:

0_SYW_2019_Ergebnisse_Amtsblatt_def.pdf

Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019–2023; Ergebnisse des ersten Wahlgangs vom 19. Mai 2019

Verfügende Stelle:

Direktion der Justiz und des Innern

Datum der Verfügung: 24.05.2019

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 19 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung), § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und §§ 14a ff. der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019–2023 vom 19. Mai 2019 wird Vormerk genommen.

II. Im Synodalwahlkreis VIII (Affoltern) ist, gestützt auf die Erklärungen der vorgeschlagenen Personen betreffend Arbeitsverhältnis zu einer Kirchgemeinde, zu einem Kirchgemeinerverband oder zur Landeskirche sowie gestützt auf die Wahlergebnisse, die Vorschrift gemäss Art. 210 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche (KO) zum Quorum nicht eingehalten. Ist diese Vorschrift auch nach Ablauf der Frist von fünf Tagen nach Erhalt der Wahlanzeigen für die Möglichkeit der schriftlichen Wahlablehnung (§ 20 Synodalwahlverordnung) nicht eingehalten, gelangen die Vorschriften von § 21 Synodalwahlverordnung zum Quorum zur Anwendung.

III. Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt vom 31. Mai 2019 und Mitteilung mit separater Wahlanzeige an die Gewählten, an die Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte für sich und zuhanden der Wahlbüros sowie an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden

der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenpflegen.

IV. Gegen diese Verfügung und die Ergebnisse dieser Wahl kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt beim Sekretariat der Kirchensynode, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Stimmrechtsrekurs zuhanden der Kirchensynode erhoben werden (§ 29 Synodalwahlverordnung). Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr

—
Die Wahlergebnisse sind im PDF-Anhang einsehbar.